

Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Rotenburg (Wümme)
Entwurf Stand: 01.11.2011

I. Abschnitt

Kreistag

§ 1 Fraktionen und Gruppen

(1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine/n oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin/den Landrat wirksam.

(3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin/dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

(4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt.

Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres unaufgefordert der Landrätin/dem Landrat zuzuleiten ist.

§ 2 Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist

(1) Die Ladung erfolgt elektronisch oder papiergebunden unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Ladung sind etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 6 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.

(2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt zehn Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen vier Tage und im Übrigen elf Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Kreistagsabgeordneten ausgehändigt worden sind.

(3) Der Kreisausschuss kann beschließen, dass eine Übermittlung der Ladung grundsätzlich in elektronischer Form (per E-Mail oder über das Kreistagsinformationssystem) erfolgt.

§ 3 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss erfordern.

(2) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.

(3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 4 Sitzungsleitung

(1) Die /der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie /er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie /er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.

(2) Der Kreistag wählt in seiner ersten Sitzung **aus der Mitte der Abgeordneten** zwei **Stellvertreterinnen oder Stellvertreter** der/des Vorsitzenden des Kreistages und legt die Reihenfolge fest.

(3) Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine **Stellvertreterinnen oder Stellvertreter** verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz **der/des** ältesten anwesenden hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden **aus der Mitte der Abgeordneten**.

§ 5 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf wickelt sich folgendermaßen ab:

- a. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- b. Feststellung der Tagesordnung
- c. Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung
- d. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- e. Bericht der Landrätin/des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- f. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
- g. Anfragen
- h. Einwohnerfragestunde
- i. Nichtöffentliche Sitzung

§ 6 Sachanträge

(1) Jedes Kreistagsmitglied hat das Recht, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Kreistagsmitglieder zu bedürfen (§ 56 NKomVG).

Anträge sind elektronisch oder papiergebunden an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie müssen den beehrten Beschluss enthalten und sollten begründet sein.

(2) Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Eilanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind. In diesen Fällen ist die Tagesordnung unter Hinweis auf die Abkürzung der Ladungsfrist gemäß § 2 Abs. 2 zu ergänzen.

(3) Gehen Anträge nicht mindestens 6 Tage vor der Kreistagssitzung ein, richtet sich das Verfahren nach § 7, wenn die Anträge als dringlich bezeichnet sind.

(4) Zur Beschleunigung des Verfahrens sind Anträge in der Regel so zu stellen, dass sie vorbereitend im Kreisausschuss (und ggf. im Fachausschuss) behandelt werden können. Ansonsten überweist der Kreistag den Antrag ohne Aussprache an den zuständigen Fachausschuss.

(5) Die /der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

(6) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt, **die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurück liegt oder wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.**

§ 7 Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.

§ 8 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf

- a. Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben.
- b. Vertagung
- c. Übergang zur Tagesordnung
- d. Verweisung an einen Ausschuss
- e. Unterbrechung der Sitzung
- f. Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit
- g. Verlängerung der Redezeit
- h. Zulassung mehrmaligen Sprechens
- i. Nichtbefassung

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer/einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.

§ 10 Zurückziehen von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

§ 11 Beratung

(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit der Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.

(2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.

(3) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, in dem sie/er den Namen des Kreistagsmitglieds aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat.

(4) Die/der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach **§ 63 NKomVG** obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

(5) Die Landrätin/der Landrat und die weiteren Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen.

(6) Die Redner erheben sich beim Sprechen; sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Auf Glockenzeichen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, sind die Ausführungen zu unterbrechen.

(7) Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages in der Regel bis zu 10 Minuten. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.

(8) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon

- a. das Schlusswort der Antragstellerin/des Antragstellers eines Sachantrages unmittelbar vor der Abstimmung
- b. Richtigstellung offenbarer Missverständnisse
- c. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
- d. Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
- e. Wortmeldungen der Landrätin/des Landrates gemäß Abs. 5.**

Die/der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

(9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:

- a. Anträge zur Geschäftsordnung
- b. Änderungsanträge
- c. Zurückziehung von Anträgen.

§ 12 Anhörungen

(1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören), gilt § 11 Abs. 7 entsprechend.

(2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Abs. 7 entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Kreistagsmitglieder. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.

§ 13 Persönliche Bemerkungen

Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratungen zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie/ihn gerichtet wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie/er darf nicht länger als 3 Minuten sprechen.

§ 14 Verstöße

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende sie/ihn unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ rufen, falls sie/er vom Verhandlungsgegenstande abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihr/ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen. Sie/er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.

§ 15 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung eröffnet die/der Vorsitzende in der Regel die Abstimmung. Vor der Abstimmung soll sie/er den Antrag wiederholen oder auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist, hinweisen. Während der Abstimmung sind weitere Anträge unzulässig. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben den Vorrang.

(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vornehmen zu lassen und das genaue Stimmenverhältnis bekannt zu geben. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.

(3) Die/der Vorsitzende stellt die Frage so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst.

(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt.

(5) **Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung.** Das Ergebnis der geheimen Abstimmung wird durch **zwei** von der/dem Vorsitzenden zu bestimmende Kreistagsmitglieder festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

(6) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(7) Beschlüsse werden bis zum Ende der Sitzung schriftlich festgehalten.

§ 16 Anfragen

Jede/jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen stellen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen (§ 58 Abs. 4 NKomVG). Anfragen, die in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, müssen fünf Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin/dem Landrat elektronisch oder papiergebunden zugegangen sein. Die Anfragen werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich beantwortet. **Später eingehende oder in der Sitzung gestellte mündliche Anfragen können – soweit noch Feststellungen zu treffen sind – auch in der nächsten Sitzung beantwortet werden.** Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. **Eine Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig. Die/der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.**

§ 17 Protokoll

(1) Die Landrätin/der Landrat ist für das **Protokoll** verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.

(2) **Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll wird nicht geführt. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.**

(3) **Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zu übersenden oder im Kreistagsinformationssystem bereit zu stellen.** Einwendungen gegen das **Protokoll** dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Sitzungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. **Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls..**

(4) **Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss. § 23 findet keine Anwendung.**

§ 18 Einwohnerfragestunde

(1) Am Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen.

(3) Die Fragen werden von der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

II. Abschnitt

Kreisausschuss

§ 19 Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von §§ 12 und 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 20 Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. **Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladungen acht Tage vor der Sitzung elektronisch versandt oder zur Post gegeben worden sind.** In Eilfällen bestimmt die Landrätin/der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.

§ 21 Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss

Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der **Ausschüsse des Kreistages** Stellung.

§ 22 Protokoll des Kreisausschusses

Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses wird allen Kreistagsmitgliedern übersandt oder im Kreistagsinformationssystem bereitgestellt. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

III. Abschnitt

Ausschüsse

§ 23 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der **Ausschüsse des Kreistages** und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von § 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. Für die Ladungsfrist gilt § 20. **Ausschussmitgliedern, die nicht dem Kreistag angehören, kann die Ladung auf Wunsch als papiergebundenes Dokument zur Verfügung gestellt werden.**

(2) Jeder Beratungsgegenstand wird nur in einem Ausschuss behandelt; im Einzelnen gilt der beiliegende Abgrenzungskatalog. Bei Angelegenheiten mit erheblichen finanzieller Auswirkung ist der Finanzausschuss zu beteiligen.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

(4) Einladungen und Tagesordnungen für **Ausschusssitzungen** sind allen übrigen Kreistagsmitgliedern nachrichtlich zuzuleiten.

(5) Kreistagsmitglieder als Ausschussmitglieder können sich bei Verhinderung durch andere Kreistagsmitglieder vertreten lassen. **In den Fällen des § 76 Abs. 3 NKomVG ist für die Ausschussmitglieder jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestimmen.**

(6) Für jede Ausschussvorsitzende/jeden Ausschussvorsitzenden ist ein Ausschussmitglied, das Mitglied des Kreistages sein muss, als Stellvertreterin/Stellvertreter zu bestimmen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen/stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 01.11.2006 außer Kraft.